

Dem umseitigen Mietvertrag liegen die folgenden Mietbedingungen zugrunde:

§ 1 Geltungsbereich:

Nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Firma Berger Medizintechnik GmbH (nachfolgend auch „Vermieter“ genannt) gelten ausschließlich sowohl für alle gegenwärtigen als auch zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Mieter. Andere AGB's werden nicht anerkannt, es sei denn, die Firma Berger Medizintechnik GmbH hat schriftlich bei gleichzeitigem, ausdrücklichen Verzicht auf die Geltung der eigenen AGB zugestimmt. Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des §§ 1 ff österreichisches Unternehmensgesetzbuch, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

§ 2 Angebote, Mietbeginn, Übergabe / Abholung / Auslieferung, Transportgefahr, Kautions

1. Angebote des Vermieters sind stets freibleibend, solange kein beidseits verbindlich rechtswirksamer Vertrag zustande gekommen ist.
2. Der Vermieter verpflichtet sich, die angebotenen Geräte dem Mieter für den vereinbarten Zeitraum oder auf unbestimmte Zeit zu überlassen.
3. Der Vermieter hat die Mietsache in einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand mit den erforderlichen Unterlagen zur Abholung / Versendung / Auslieferung bereitzuhalten oder zum Versand zu bringen.
4. Die Mietzeit für das Gerät beginnt laut diesem Geräte-Mietvertrag Seite 1.

§ 3 Absendung und Abholung des Gerätes

Die Absendung / Abholung / Auslieferung erfolgt nach Vertragsschluss an die vom Mieter genau zu bestimmender Empfangsstelle. Der Vermieter hat dem Mieter die erfolgte Absendung, der Mieter dem Vermieter das Eintreffen an der Empfangsstelle unverzüglich anzuzeigen, bzw. den Lieferschein zu bestätigen. Der Vermieter verpflichtet sich, dass die ausgelieferten Geräte dem Stand der Technik entsprechen.

§ 4 Ende der Mietzeit

Die Mietzeit endet an dem Tag, an dem das Gerät mit allen ursprünglich mitübergebenen bzw. mitvermieteten, zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen wieder beim Vermieter funktionsfähig eintrifft. Wird der Mietgegenstand durch den Mieter mit Einverständnis des Vermieters unmittelbar einem Nachmieter überlassen, endet das Mietverhältnis mit dem Mieter, sobald dem Vermieter die vorbehaltlose Empfangsbestätigung des Nachmieters zugegangen ist.

§ 5 Rückgabe des Gerätes

1. Die Rückgabe des Gerätes erfolgt durch Rücklieferung an den Vermieter, oder zu einem vorher vereinbarten Lieferort.
2. Der Mieter hat das Gerät dem Vermieter in einem sauberen und betriebsfähigen Zustand, gemäß Übergabeprotokoll zurückzugeben. Dieser entspricht dem Anlieferungszustand des Gerätes unter Berücksichtigung der durch den vertragsgemäßen Mietgebrauch entstandenen Abnutzung und unter Beachtung der Grundsätze der § 8 und 9. Im Falle der Verletzung einer dieser Pflichten ist der Vermieter berechtigt, vom Mieter Schadenersatz zu verlangen.
3. Die ordnungsgemäße Rücklieferung des Mietgegenstandes gilt als vom Vermieter anerkannt, wenn nicht spätestens 14 Kalendertage nach dem Eintreffen des Gerätes am vom Vermieter bestimmten Ort eine schriftliche Mängelanzeige mit genauer Bekanntgabe der festgestellten Mängel an den Mieter abgesandt ist.

§ 6 Mietberechnung, Mietzahlung, zusätzliche Kosten, Aufrechnung und Zurückbehaltung, Sicherungsabtretung

1. Die Miete wird gemäß angenommenem Angebot verrechnet. Anderweitige Vereinbarungen (Wochenmiete, Monatsmiete) sind vor Mietbeginn schriftlich zu vereinbaren.
2. Ein Zurückbehaltungsrecht und/oder Aufrechnungsrecht des Mieters gegen die Mietzinsforderung besteht nur bei vom Vermieter unbestritten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen des Mieters.
3. Der Mieter tritt in Höhe des vereinbarten Mietpreises seine Ansprüche gegen seinen Auftraggeber, für dessen Auftrag der Mietgegenstand verwendet wird, an den die Abtretung hiermit annehmenden Vermieter erfüllungshalber ab.
4. Die Prämie wird auf den Verbraucherpreisindex (Quelle: Statistik Austria) bzw. bei dessen Entfall auf den entsprechenden Nachfolgeindex wertbezogen und basiert auf der Indexzahl, die der bei Vertragsabschluss vereinbarten Prämie zugrunde liegt. Die Prämie unterliegt den Veränderungen der Indexzahl, jedoch mindestens 2% jährlich.

§ 7 Bedienungspersonal

Für Geräte im öffentlichen Raum gelten die vom Hersteller angegebenen Vorschriften und Regelungen.

§ 8 Besondere Pflichten des Mieters / Inspektionen

1. Der Mieter ist verpflichtet, bei Übernahme der Mietgegenstände diese hinsichtlich Menge und Beschaffenheit zu überprüfen und Mängel, sofern es sich nicht um versteckte Mängel handelt, sofort dem Vermieter schriftlich anzuzeigen. Erfolgt dies nicht in einer Frist von 5 Arbeitstagen, erlöschen evtl. vorliegende Ansprüche.
2. Mängel, die während der Nutzung auftreten, sind nach Erkennen schriftlich zu melden und das Gerät nicht weiter zu nutzen.
3. Die am Mietgegenstand angebrachten Beschriftungen und Kennzeichnungen (Eigentümerschild, Herkunftsbezeichnungen, Gerätenummern) sind unter Berücksichtigung der gewöhnlichen Abnutzung und des ordentlichen Gebrauchs unbeschädigt und gut sichtbar zu erhalten.
4. Der Mieter hat notwendige Reparaturen, die auf Grund nachweislicher unsachgemäßer Behandlung sowie durch technische Veränderungen verursacht werden, auf seine Kosten und nach Zustimmung des Vermieters vornehmen zu lassen. Der Mieter ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters Veränderungen des Mietgegenstandes, insbesondere an An- und Einbauten vorzunehmen. Der Mieter darf einem Dritten weder Rechte an dem Gerät einräumen (z.B. Miete, Leihe) noch Rechte aus diesem Vertrag abtreten. Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder dergleichen Rechte an dem Gerät geltend machen, so ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter unverzüglich schriftlich Anzeige zu erstatten und den Dritten hiervon und von dem Mietverhältnis schriftlich zu benachrichtigen.
5. Für Wartungs- und Inspektionstätigkeiten entsprechend Betriebsanleitung trägt der Vermieter die Kosten und entscheidet über das ausführende Unternehmen. Diese Termine werden in Einvernahme mit dem Mieter vereinbart.

§ 9 Besichtigungsrecht, Sachverständigenverfahren

1. Der Mieter ist berechtigt, das gemietete Gerät vor der Absendung oder Abholung selbst zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen. Die Kosten der Untersuchung trägt der Mieter.
2. Der Vermieter ist berechtigt, das vermietete Gerät jederzeit nach vorheriger Anmeldung und terminlicher Übereinkunft selbst zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter die Untersuchung in jeder Weise zu erleichtern. Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Vermieter.
3. Besteht über den Zustand des Gerätes zwischen Vermieter und Mieter Uneinigkeit, so ist das Gerät auf Verlangen einer Partei durch einen Sachverständigen untersuchen zu lassen. Können sich die Parteien nicht auf einen Sachverständigen einigen, ist dieser von der Industrie und Handelskammer, in deren Bezirk sich das Gerät befindet, zu benennen. Der Sachverständige hat den Umfang der Mängel und Beschädigungen und die voraussichtlichen Kosten zur Behebung sowie

die erforderliche Zeitdauer für deren Behebung festzustellen und in einem Gutachten niederzulegen.

4. Das Gutachten des Sachverständigen ist für beide Parteien bindend. Die Kosten für Begutachtung sind nach dem Verursacherprinzip zu zahlen, in Zweifelsfällen erfolgt eine Halbierung der Kosten. Sind die Kosten einsatzbedingt, hat der Mieter diese zu tragen, sofern es sich um keine gewöhnlichen Abnutzungsschäden handelt.

§ 10 Verletzung der Pflichten und Schadenersatz

Wird bei Rückgabe des Mietgegenstandes festgestellt, dass der Mieter seinen in § 8 festgelegten Pflichten nicht nachgekommen ist, so hat der Mieter für die Zeit, die zur Durchführung der vertragswidrig unterlassenen Reparaturen erforderlich ist, Nutzungsausfallersatz in Höhe der zuvor vereinbarten täglichen Miete je Tag zu leisten. Die Kosten für die Beseitigung von Mängeln und Beschädigungen infolge vom Mieter vertragswidrig unterlassener Reparaturen trägt der Mieter. Die zur Behebung der Mängel und Beschädigungen erforderlichen Reparaturen sind nach Umfang und Kosten dem Mieter vor Beginn bekanntzugeben. Die Reparaturen werden durch den Vermieter ausgeführt.

§ 11 Beschaffenheit des Gerätes und Mängelanzeige

1. Der Mieter ist berechtigt, die Mietsache vor Mietbeginn zu besichtigen. Bei Übergabe wird ein Übergabeprotokoll über den Zustand der übernommenen Mietsache und den Umfang des Zubehörs gefertigt. Erkennbare Mängel werden im Übernahmeprotokoll festgehalten. Verborgene Mängel sind gegenüber dem Vermieter unverzüglich nach Feststellung anzuzeigen.
2. Der Vermieter hat Mängel, die bei Übergabe oder unverzüglich nach Feststellung berechtigt gerügt wurden, auf eigene Kosten zu beseitigen. Der Mieter hat dem Vermieter Gelegenheit zu geben, diese Mängel zu beseitigen. Nach schriftlicher Bestätigung durch den Vermieter kann der Mieter die Behebung von Mängeln selbst ausführen oder ausführen lassen. Der Vermieter trägt dann die notwendigen Kosten. Während der Dauer der vorerwähnten Mängelbehebung ist der Mieter von der Bezahlung der Miete befreit. Darüberhinausgehende Ansprüche, wie etwa ein Ersatzgerät oder Schadenersatzansprüche, stehen dem Mieter nicht zu. Behebt der Vermieter diese Mängel binnen angemessener Frist, ist der Mieter nicht berechtigt, weitere Ansprüche zu stellen oder daraus Rechtsfolgen abzuleiten.
3. Liegt kein Mangel vor, so trägt der Mieter die Überprüfungskosten einschließlich der Kosten für An- und Abfahrt.

§ 12 Haftung des Mieters, Gefahrverteilung und Versicherung

1. Der Mieter haftet für Beschädigungen des Mietgegenstandes, während der Mietdauer unabhängig davon, ob dies durch ihn, seine Erfüllungsgehilfen, durch beigestelltes Personal oder Dritte verursacht worden ist. Verluste, die durch Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Feuer, Explosion oder sonstige Ereignisse am Einsatzort entstehen, gehen zu Lasten des Mieters. Die Versicherung der Gefahren bei Beförderung des Gerätes zum bzw. vom Übergabeort obliegt nur bei Eigentransport dem Vermieter.
2. Tritt ein Schadenfall ein, so hat der Mieter dem Vermieter hiervon unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben, unter Angabe des Zeitpunktes und der Ursache des Schadensfalles sowie des Umfangs der Beschädigung.
3. Im Falle des Verlustes oder Unterganges (Totalschaden) des Mietgegenstandes ist dieser nach Wahl des Vermieters entweder durch einen gleichwertigen zu ersetzen oder eine Barentschädigung zu leisten. Die Haftung ist beschränkt auf den Auftragswert Minus 10% jährlicher Abnutzung.
4. Im Falle der Beschädigung des Mietgegenstandes durch Personen, die nicht der Sphäre des Vermieters angehören, hat der Mieter dem Vermieter den Betrag zu erstatten, der zur Instandsetzung des Mietgegenstandes erforderlich ist.
5. Der Mieter stellt den Vermieter von Ansprüchen Dritter, die aus der Zeit herrühren, in der der Mieter das Gerät in seiner Verfügungsgewalt hatte, frei.

6. Der Vermieter haftet nicht für die Richtigkeit von Herstellerangaben, solange die gesetzlichen Vorgaben für Medizinproduktebetreiber eingehalten wurden.

§ 13 Haftungsbeschränkung des Vermieters

Schadensersatzansprüche gegen den Vermieter, insbesondere ein Ersatz von Schäden, die nicht am Mietgegenstand selbst entstanden sind, können vom Mieter nur geltend gemacht werden

1. bei grob fahrlässigem Verschulden des Vermieters, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
2. bei der schuldhaften Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (= Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Beachtung der Vertragspartner üblicherweise vertrauen darf), jedoch beschränkt auf den vertragstypischen, voraussehbaren Schaden;
3. bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen oder
4. wenn der Vermieter nach dem Produkthaftungsgesetz haftet. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

§ 14 Kündigung

1. Der über eine bestimmte Mietzeit geschlossene Mietvertrag ist für beide Vertragspartner nicht ordentlich kündbar. Bei einer vereinbarten Mindestmietzeit gilt dies für den Zeitraum entsprechend.
2. Bei Mietverträgen auf unbestimmte Zeit nach Ablauf der Mindestmietzeit, soweit vereinbart, beträgt die Kündigungsfrist 90 Tage.
3. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
4. Das Mietverhältnis kann jederzeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere in den nachstehenden Fällen, fristlos vom Vermieter gekündigt werden, wenn der Mieter sich länger als 30 Tage mit der Mietzahlung in Rückstand befindet.

§ 15 Salvatorische Klausel, Gerichtsstand, Rechtswahl

1. Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, so werden davon die übrigen Bestimmungen nicht berührt.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Vertragsparteien aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist Gleisdorf.
3. Auf die Vertragsbeziehungen findet ausschließlich österreichisches Recht Anwendung.